

Übersicht: Beteiligung

Beteiligung (vgl. § 28 Abs. 2)

Täterschaft

Täter ist, wer eine eigene Straftat begeht.

1. Alleintäterschaft, § 25 Abs. 1 Var. 1
2. Mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1 Var. 2
3. Mittäterschaft, § 25 Abs. 2

Teilnahme

Teilnehmer ist, wer sich an einer fremden Straftat als *Anstifter*

Anstiftung, § 26

Beihilfe, § 27